

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - 10179 Berlin

Mit Zustellungsurkunde

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
12623 Berlin

Bearbeiterin	Löchner
	Iris
Zeichen	IV B 24
Dienstgebäude:	♿
Am Köllnischen Park 3	
10179 Berlin	
Zimmer	
Telefon	90251219
Fax	925 1050
intern	925

Datum: 10.10.2019

Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihr Antrag vom 10. September 2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren mit E-Mail vom 10. September 2019 gestellten Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihnen wird die in der Begründung unter II. dargestellte Aktenauskunft erteilt.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Aktenauskunft wird festgesetzt auf 10,00 EURO.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 10. September 2019 haben Sie beantragt, Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Absatz 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Absatz 1 VIG betroffen sind, zu erhalten. Ihr Begehren lautet wie folgt: Mit welcher Begründung wurde der Vorschlag einer Nord-Süd Verbindung auf Brandenburger Seite zwischen

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de*

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC: MARKDEF1100

B1/5 und der Dahlwitzer Straße verworfen, der eine tatsächliche Umfahrung und Entlastung des Ortskernes bedeuten würde?

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten. Die von Ihnen beantragte Aktenauskunft unterfällt diesem Informationsrecht, so dass Ihrem Antrag stattzugeben ist.

Der übergeordnete Straßenverkehr, der die enge Ortslage Mahlsdorf belastet und wegen fehlender Leistungsfähigkeiten und der Behinderungen für einen stabilen Straßenbahnbetrieb in einem Teilabschnitt verlagert werden soll, verläuft im Zuge der Hönower Straße und des Hultschiner Dammes. Der größte Anteil des Verkehrsaufkommens speist sich aus Quell- und Zielverkehren der dort anliegenden Siedlungs- und Wohngebiete.

Eine Straßenverbindung über Hoppegartener Straße – Dahlwitzer Straße, Hönower Weg und Neuer Hönower Weg besteht bereits und steht übergeordneten Kfz-Verkehren zur Verfügung. Eine Zuführung von Verkehren der Hönower Straße erfolgt, sofern überhaupt ein Bedarf besteht, gegenwärtig über Anlieger- und Wohnstraßen, die durch städtebauliche Verdichtungen schon ausreichend belastet sind.

Nur die Dahlwitzer Straße liegt im Stadtgebiet Berlins, der weit größere Teil liegt auf Brandenburger Gebiet, auf dem das Land Berlin keine Planungshoheit hat. Durch einzelne Bezirkspolitiker ins Gespräch gebrachte und nicht näher definierte Alternativen über Brandenburger Gebiet sind aufgrund ihrer abseitigen Lage und der damit fehlenden verkehrlichen Entlastungswirkung für die übergeordnete Verkehrsverbindung Hönower Straße – Hultschiner Damm aus fachlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Planungsüberlegungen bzw. -varianten.

Durch den ehemaligen für den Bereich Verkehr zuständigen Bezirksstadtrat Herrn Gräff im Bezirkssamt Marzahn-Hellersdorf wurde seinerzeit eine Studie zu diesem Thema beauftragt. Sie ist uns nicht zur Kenntnis gegeben worden. Nach Aussagen aus dem dortigen Straßen- und Grünflächenamt wurde in Bezug auf Ihren Sachverhalt unsere Auffassung der nicht ausreichenden Entlastungswirkung bestätigt.

III.

Die Aktenauskunft ist nach § 16 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Gemäß § 16 Satz 2 IFG ist das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung (GebBtrG) anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich gem. § 6 Absatz 1 GebBtrG nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Nach § 1 Absatz 1 VGebO werden Verwaltungsgebühren nach dem der VGebO anliegenden ~~Gebührenverzeichnis erhoben.~~

Nach Tarifstelle 1004 lit. a) Ziff. 2 dieses Gebührenverzeichnisses beträgt die Rahmengebühr für die Gewährung von Aktenauskunft bei einer einfachen schriftlichen Auskunft zwischen EUR 5 und EUR 100. Die Aktenauskunft war im vorliegenden Fall als einfache schriftliche Auskunft zu qualifizieren.

Nach § 5 VGebO ist die Rahmengebühr zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Die mit dem Vorgang betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Behörde haben für die Bearbeitung des Vorgangs 2 Stunden aufgewandt. Der wirtschaftliche Nutzen der Aktenauskunft wird als gering eingeschätzt. Es ist daher angemessen, die Rahmengebühr vorliegend auf 10 Euro festzusetzen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners sind hier nicht bekannt; es ist aber davon auszugehen, dass eine Verwaltungsgebühr in dieser Höhe keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

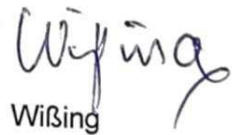
Insgesamt war daher für die Aktenauskunft eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Euro festzusetzen. Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis zum 17.11.2019 auf eines der angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlins.

Als Zahlungsgrund geben Sie bitte das Kassenzeichen **1930010808971** an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse „post@senuvk.berlin.de“ einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wißing